Kanton Zug

Steuerbuch

Steuerbuch

Inhalt

42	**Erläuterungen zu § 60 a - Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand**	3
42.1	Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungskosten	3

42 Erläuterungen zu § 60 a - Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand

42.1 Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungskosten

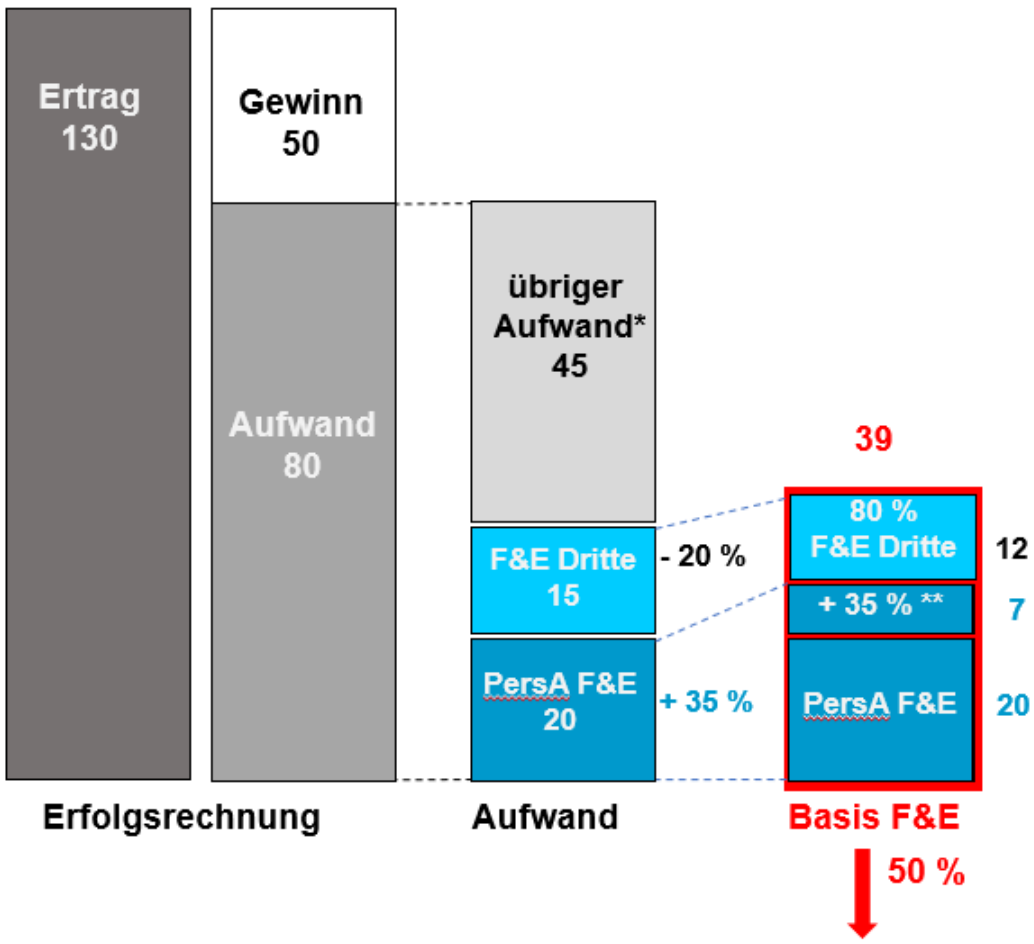
Gemäss § 60a StG kann auf Antrag der Gesellschaft ein zusätzlicher Abzug von maximal 50 % auf in der Schweiz angefallenen Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen abgezogen werden. Dabei muss die F&E Tätigkeit kumulativ folgende Merkmale aufweisen:

- Gewinnung von neuen Erkenntnissen **(neuartig)**
- Auf originären, nicht offensichtlichen Konzepten und Hypothesen beruhend **(schöpferisch)**
- Ungewissheit bezogen auf das Endergebnis **(ungewiss)**
- Einem Plan folgend und budgetiert **(systematisch)**
- Zu Ergebnissen führend, die reproduzierbar sind **(übertragbar und/oder reproduzierbar).**

Falls der Wirkungsort im Inland liegt (zwingende Voraussetzung), so ist ein erhöhter kantonaler Abzug zulässig auf:

1. dem direkt zurechenbaren Personalaufwand für Forschung und Entwicklung, zuzüglich eines Zuschlags von 35 % dieses Personalaufwands, höchstens aber bis zum gesamten Aufwand der steuerpflichtigen Person;
2. 80 % des Aufwands für durch Dritte in Rechnung gestellte Forschung und Entwicklung. Ist der Auftraggeber der Forschung und Entwicklung abzugsberechtigt, so steht dem Auftragnehmer dafür kein Abzug zu.

Beispiel:



Jahr	ZG	Bund
Reingewinn Jahresrechnung	50	50
./. F&E Sonderabzug	19.5	0
Steuerbarer Reingewinn	**30.5**	**50**

Ein zusätzlicher Abzug kann für die Kantons- und Gemeindesteuern beantragt werden, nicht aber für die direkte Bundessteuer. Dabei ist die Entlastungsbegrenzung gemäss § 60b StG zu berücksichtigen. Weitere Details können dem Dokument «Analyse zum zusätzlichen Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand nach den Art. 10a und Art. 25a Steuerharmonisierungsgesetz» der SSK entnommen werden.